

## LPR Anhang 5

### Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur  
(Landschaftspflegerichtlinie 2015 – LPR) vom 28. Oktober 2015 - Az.: 63-8872.00

(bitte 2-fach einreichen)

An  
Bewilligungsstelle  
(Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsbehörde)

Eingangsstempel
LaIS-Nummer:
Datum des Antrags:
Haushaltsjahr:

(von der Bewilligungsstelle auszufüllen)

#### 1. Antragsteller:

Name, Vorname	
Art des Antragstellers <small>(z.B. Landwirt, natürl. Person, jurist. Person d. öffentl. Rechts, jurist. Person d. Privatrechts, Verein, Gebietskörperschaft)</small>	
Unternehmensnummer (UD-Nr.), falls vorhanden	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon, Fax, E-Mail:	
Bankbezeichnung	
IBAN	
BIC	

#### 2. Beantragte Maßnahmen (entsprechende Anhänge bitte ausgefüllt anschließen)

- |                          |    |   |              |
|--------------------------|----|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> | A  | Vertragsnaturschutz über eine Zwischenstelle  | (Anhang 5.1) |
| <input type="checkbox"/> | B  | Arten- und Biotopschutz   | (Anhang 5.2) |
| <input type="checkbox"/> | C  | Grunderwerb zur Biotopentwicklung   | (Anhang 5.3) |
| <input type="checkbox"/> | D1 | Investition in kleine landwirtschaftliche Betriebe  | (Anhang 5.4) |
| <input type="checkbox"/> | D2 | Investition in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse | (Anhang 5.5) |
| <input type="checkbox"/> | D3 | Investition für Landschaftspflege   | (Anhang 5.6) |
| <input type="checkbox"/> | E  | Dienstleistungen  | (Anhang 5.5) |

### 3. Kosten und Finanzierungsplan in €

(Muss bei Maßnahmen nach LPR Teil D1 nicht ausgefüllt werden.)

Lfd Nr.	LPR-Teil A, B, C, D, E	Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten <sup>1)</sup>	Eigenleistung <sup>2)</sup>	Fremdleistung <sup>3)</sup>	beantragte Zuwendung nach der LPR	Sonstige Mittel und Geber	wird von Behörde ausgefüllt Zuwendungs- fähige Kosten
<b>Summe</b>								

<sup>1)</sup> Bei Investitionen und Dienstleistungen Dritter sind zur Plausibilisierung der Kosten vorzulegen:

- a) qualifizierte Kostenvoranschläge bei nachfolgender öffentlicher Vergabe,
- b) Referenzkosten oder
- c) grundsätzlich drei Angebote, (Ausnahmen hiervon bedürfen einer hinreichenden Begründung).

<sup>2)</sup> Leistung wird vom Antragsteller selbst erbracht und kann nicht durch Rechnungen eines Dritten belegt werden.

<sup>3)</sup> Antragsteller beauftragt Dritte mit der Durchführung der Maßnahme oder Kauf von Gegenständen gegen Rechnung.

### 4. Erklärungen des/der Antragsteller/s

- 4.1 - Mir/Uns ist bekannt, dass die für die Fördermaßnahme relevanten Verordnungen im Internet unter <http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Foerderwegweiser> und bei der Bewilligungsstelle eingesehen werden können.

Ich/Wir habe/n mich/uns über die im Rahmen der Fördermaßnahme/n geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg sowie die nachstehenden Versicherungen, Erklärungen und sonstigen Ausführungen zur Kenntnis genommen und erkenne/n sie für mich/uns als verbindlich an:

- Landschaftspflegeleitlinie 2015 – LPR
- Allgemeine Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Infoblatt PR-Verpflichtungen
- Merkblatt Kürzungen und Sanktionen

- Ich/Wir werde/n jede Abweichung von den Antragsangaben sowie jede zuwendungsrelevante Änderung der Verhältnisse nach Antragstellung der Bewilligungsstelle gegenüber unverzüglich schriftlich mitteilen.

- Ich/Wir habe/n mit dem beantragten Vorhaben noch nicht begonnen und ich/wir verpflichte/n mich/uns, dass mit der/den Maßnahmen erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird.

- Ich/wir haben für die beantragte Fördermaßnahme im Rahmen anderer Programme des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und der Europäischen Kommission keine Beihilfen erhalten oder beantragt. Mir ist bekannt, dass Doppelfinanzierungen des gleichen Tatbestandes unzulässig sind und öffentliche Fördermittel von anderen Dienststellen, Kommunen, Landkreisen oder einer Förderbank (auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids) bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen sind.

- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/n einschließlich Folgekosten ist gesichert.

- Ich/Wir bestätigen, dass unser Unternehmen weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Mir/uns ist bekannt, dass

- kein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht;
- vollständige Angaben Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheides sind.
- die Bewilligungsstelle – auch für die Vergangenheit – weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe des Förderbetrages erforderlich sind, anfordern kann;
- die Bewilligungsstelle nach den entsprechenden Beihilfevorschriften Auflagen auch nachträglich aufnehmen, ändern oder ergänzen kann;
- eine Zuwendung nur gewährt wird, wenn sie nicht nach anderen Richtlinien der EU, des Bundes, des Landes oder der Kommunen erfolgt;
- beantragte und gewährte Fördermittel von Dritten mitzuteilen sind;

#### **4.2 De-minimis-Beihilfen**

Mir ist bekannt, dass bei der Förderung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vom 18.12.2013 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013) pro Antragsteller der Höchstbetrag von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen Steuerjahre) einzuhalten ist. Eine entsprechende Erklärung ist beigefügt (s. Vorhaben entsprechend LPR Nr. 13, 4. Spiegelstrich).

Übersteigt der Beihilfegesamtbetrag aufgrund der beantragten Beihilfe den o.a. Höchstbetrag, besteht kein Beihilfeanspruch.

#### **4.3 Subventionserhebliche Tatsachen**

- Mir ist bekannt, dass alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionengesetzes (GBl. S. 42) und des § 2 des Subventionsgesetzes (BGBl. S. 2037) gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind.

Ich/Wir erkläre/n, dass die Gründung meines Unternehmens bzw. die Umwandlung in eine andere Rechtsform nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen/Förderleistungen im Sinne des Subventionsgesetzes gilt.

Mir ist bekannt, dass

- nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes der zuständigen Behörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die Auswirkungen auf die Bewilligung, die Gewährung, die Weitergewährung, die Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen haben oder ihnen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind;
- falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können;
- die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere

die Angaben dieses Antrags und in den beigefügten Anlagen sowie in den dazu nachgereichten oder nachgeforderten Unterlagen.

- die Angaben in den Verwendungsnachweisen und den Belegen über die durchgeführten Investitionen.
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf oder die Rücknahme der Bewilligung und die Erstattung der Zuwendung abhängen.

#### 4.4 Unternehmen in Schwierigkeiten

Ich/Wir versichere/n, dass

- es sich bei meinem Unternehmen nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Mitteilung der Kommission (ABl. 2014/C 249/01) Leitfadens für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.
- über mein/unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Insolvenzverfahren eröffnet noch vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen nach §§ 21 ff der Insolvenzordnung angeordnet wurden.
- mein/unser Unternehmen (nur landwirtschaftliche Betriebe) sich mit keinem Unternehmensteil in Auflösung befindet, weder nach § 41 Satz 1 noch nach § 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

Sofern sich an diesen Tatsachen nach Antragsstellung etwas ändert, werde ich dies der bewilligenden Stelle unverzüglich mitteilen.

#### 4.5 Aufenthaltsgesetz

Ich/Wir versichere/n, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich/uns (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) bzw. gegen eine für mich/uns handelnde Person keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich/wir (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) bzw. eine für mich/uns handelnde Person nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

#### 4.6 Aufbewahrungsfrist

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher und Baupläne sowie sonstigen Antragsunterlagen mindestens zehn Jahre ab 01. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

#### 4.7 Prüf- und Betretungsrechte

Mir ist bekannt, dass

- den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforanen sowie den entsprechenden Rechnungshöfen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet ist.
- sie (auch nachträglich) das Recht haben, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, einschließlich Entnahme von Boden- und Pflanzenproben) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen.
- auf Verlangen vom Zuwendungsempfänger die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren sind. Diese Pflicht zur Mitwirkung, namentlich auch zur Herausgabe von (auch Personal-) Daten der Beteiligten, gilt ausdrücklich auch für Fälle der Weitergabe von Fördermitteln an Dritte (soweit zulässig) oder der Verwendung von Fördermitteln für Dritte (soweit zulässig) oder unter Beteiligung von Dritten (soweit zulässig).
- Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforane dies verlangen.

Ich/Wir haben ausdrücklich zur Kenntnis genommen, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert wird, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine von diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert und/ oder sich seinen insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

#### **4.8 Kürzungen und Sanktionen**

Zuwendungen bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben sowie bei Verstößen gegen Bestimmungen, Auflagen und Verpflichtungen gekürzt und ganz oder teilweise zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden können (auch für die Vorjahre) sowie ggf. zusätzliche Sanktionen und (Förder-)Ausschlüsse möglich sind. Das als Bestandteil dieses Bescheids beigefügte „Merkblatt Kürzungen und Sanktionen“ habe ich ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

#### **4.9 Verzinsung**

Zu Unrecht gewährte Beträge sind zurückzuzahlen. Gegebenenfalls werden für den zu Unrecht gewährten Betrag gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 i.V.m. §49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) Zinsen berechnet.

#### **4.10 Aufrechnung**

Mir/uns ist bekannt, dass durch meine/unsere Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen mich aufgrund von Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL (z.B. Betriebsprämie) oder im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplanes Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL) aus dem ELER finanziert werden, mit meinen/unsere vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen auch maßnahmenübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet und ggf. zusätzliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir durch meine/unsere Unterschrift einwillige/n, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß §§ 1273 ff. BGB in Verbindung mit § 399 BGB ausgeschlossen sind, es sei denn, die Abtretungs- und Verpfändungserklärung erhält sinngemäß folgenden Passus: „Ansprüche des Landes Baden-Württemberg aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL oder im Rahmen des MEPL finanziert werden, können vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung abgerechnet werden. Dies gilt auch für solche Rückforderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Baden-Württemberg geltend gemacht werden.“.

Mir/uns ist bekannt, dass durch meine/unsere Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird, dass Abtretungen meiner Ansprüche auf Zuwendungen grundsätzlich nur wirksam sind, wenn die Abtretung unter Vorlage der schriftlichen Abtretungsvereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung und bis spätestens einen Monat vor Zahlung der Zuwendung dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz – Dienstsitz Kornwestheim, Referat 13-K, Postfach 1565, 70803 Kornwestheim - angezeigt wird.

#### **4.11 Evaluierung**

Mir/uns ist bekannt, dass Antragstellende und Zuwendungsempfangende verpflichtet sind, sämtliche Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen der Evaluierung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 von der Verwaltungsbehörde oder einer von der Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle angefordert werden. Die erforderlichen Daten können den Zeitraum vor, während und nach dem Förderzeitraum umfassen. Zusätzlich können Einzelbetriebe als Fallbeispiele evaluiert werden. Fehlende Mitwirkung an der Evaluierung kann zum Förderausschluss führen.

#### 4.12 Publizität

Mir/uns ist bekannt, dass bei EU-kofinanzierten Investitionsvorhaben aus dem ELER sowie mit Mitteln des Bundes aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) kofinanzierte Vorhaben der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung bestimmter Auflagen bezüglich der Information und Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet ist. Der Zuwendungsempfänger hat auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und der Europäischen Union hinzuweisen. Das als Bestandteil dieses Antrags als Anlage beigefügte „Infoblatt PR-Verpflichtungen“, aus dem sich die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Publizitätsverpflichtungen ergeben, habe/n ich/wir ausdrücklich zur Kenntnis genommen. Weitere Vorgaben zur Publizität regeln die Verordnungen der EU in der jeweils geltenden Fassung.

#### 4.13 Transparenz

Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung).

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Art. 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. alle im Antragsjahr 2013 beantragten Direktzahlungen.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Art. 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
  - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
  - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
  - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;